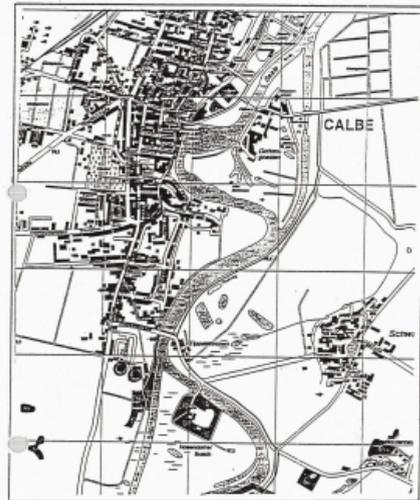
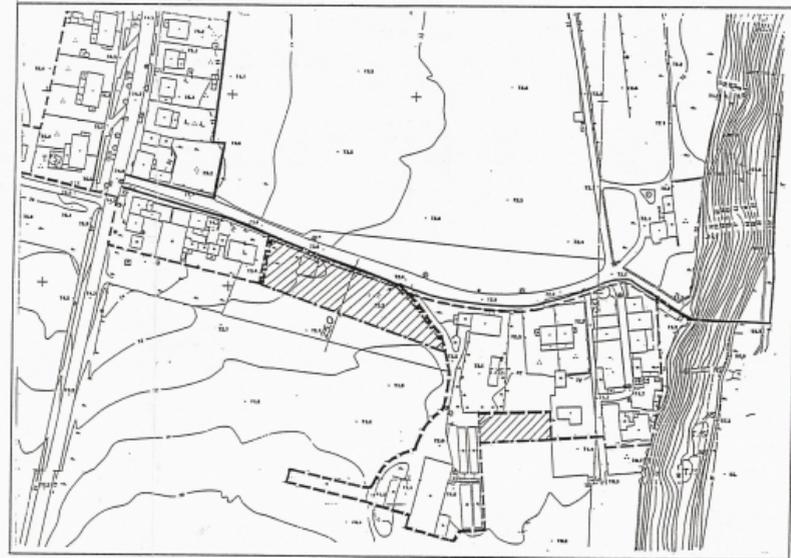


Übersichtsplan



Lageplan (unmaßstäblich)



Legende

- Grenze Geltungsbereich Bebauungsplan
- Klarstellungsgrenze
- abzurundende Flächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)

Landesverwaltungsamt  
Genehmigt gemäß Verfügung  
von heutigem Tage  
Mgdeburg, im Auftrage  
03.06.2004



Satzung

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 9 BauGB für den Bereich  
„Am Weinberg“ (Abrundungssatzung)

Nach § 34 Abs. 4 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 i. V. m. § 8 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1993 hat der Stadtrat der Stadt Calbe am 04.09.2003 die nachfolgende Abrundungssatzung beschlossen:

§ 1  
Gegenstand

Die im Lageplan vom Juli 2003 näher bezeichneten Grundstücke werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom Juli 2003. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3  
Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahme wird auf die einbezogenen Grundstücke die Pflanzung eines Laubbaumes (Mindstumfang 12 – 14 cm) je 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche festgesetzt.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Abrundungssatzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Calbe (Saale), den 13.02.04

Zunder  
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Calbe hat in seiner Sitzung am 04.09.03..... den Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 9 für den Bereich „Am Weinberg“ beschlossen und zur Auslegung bestimmt.



Zunder  
Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.09.03..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



Zunder  
Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, hat in der Zeit vom 06.10.03 bis zum 03.11.03..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.09.03..... im Amtsblatt der Stadt Calbe ortsüblich bekannt gemacht worden.



Zunder  
Bürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Calbe (S) hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.02.04..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Zunder  
Bürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Calbe erließ mit Beschluss vom 12.02.04..... die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 9 für den Bereich „Am Weinberg“ als Satzung.



Zunder  
Bürgermeister

6. Die Genehmigung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 9 BauGB für den Bereich „Am Weinberg“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 06.06.2003 erteilt. Die Genehmigung dieser Satzung wurde am 14.07.2004 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Calbe bekannt gemacht. Der Beschluss dieser Satzung wurde am ..... ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Calbe bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 15.07.2004 in Kraft getreten.

Calbe (Saale), den 16.07.2004



Zunder  
Bürgermeister

7. Die Satzung gen. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 9 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Calbe (Saale), den 15.06.2004



Zunder  
Bürgermeister

**Stadt Calbe**  
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 9 BauGB für den Bereich Am Weinberg (Abrundungssatzung)

15.07.2003  
01.01.2004  
22.03.2004

-unmaßstäblich-